

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: REF 3121
Stoffname: SP790 Blockbuster

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung -
Verwendungszweck: Kosmetisch

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: PASSIONE BEAUTY S.P.A.
vollständige Adresse: Viale Crispi 89-93
Standort und Land: 36100 Vicenza (VI)
Italia
Tel.: +39 0444-239569
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: quality@pucosmetica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: 112 / 116117

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.

Alle zusätzlichen Informationen zu den Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

REF 3121 - SP790 Blockbuster

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

Sicherheitshinweise:

P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P333+P313	Bei Auftreten von Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P264	Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Enthält: HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT
 ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT		
INDEX	$19,5 \leq x < 21$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317
EG	248-666-3	
CAS	27813-02-1	
ISOBNRYLMETHACRYLAT		
INDEX	$13,5 \leq x < 15$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 3 H412
EG	201-204-4	
CAS	7534-94-3	
ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)		
INDEX	$9 \leq x < 10,5$	Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 2 H411
EG	282-810-6	
CAS	84434-11-7	
Hydroxiclosilil -Phenylcheton		
[Idroxiciclosil Fenilchetio Keton]		
INDEX	$2,5 \leq x < 3$	Aquatic Chronic 3 H412
EG	213-426-9	
CAS	947-19-3	
Silanamin, 1,1,1-Trimetyl-N- (Trimetylsil)-Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid; Pyrogen, amorphes Synthetik, Nano, Siliziumdioxid, das auf der Oberfläche behandelt wurde		
[SILIKAT].		
INDEX	$014-052-00-7$	STOT RE 2 H373, EUH066
EG	272-697-1	
CAS	68909-20-6	
BHT		
INDEX	$0,1 \leq x < 0,15$	Aquatic Chronic 1 H410 M=1
EG	204-881-4	
CAS	128-37-0	

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation:

Bringen Sie die verletzte Person in die Open Air und halten Sie sie in einer bequemen Position zum Atmen in Ruhe. Wenn es nicht atmet, wenn die Atmung unregelmäßig ist oder wenn ein Atemwegsverhaftung auftritt, üben Sie künstliche Atmung oder Sauerstoff durch qualifiziertes Personal. Die Wiederbelebung der Mundmündung kann für die Person, die Hilfe leiht, gefährlich sein. Rufen Sie gegebenenfalls ein Antivenzentrum oder einen Arzt an. Wenn das Subjekt nicht bewusst ist, setzen Sie es in eine Erholungsposition und wenden Sie sich sofort an einen Arzt. Halten Sie den Atemweg offen.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

Kontakt mit der Haut:

Mit Seife und Wasser reichlich waschen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe. Mindestens 10 Minuten lang weiter ausspülen. Vermeiden Sie bei Störungen oder Symptomen weitere Ausstellungen. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn die Symptome bestehen bleiben.

Kontakt mit Augen:

Spülen Sie die Augen mit viel Wasser aus und heben Sie die oberen und unteren Augenlider gelegentlich an. Überprüfen und entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Mindestens 10 Minuten lang weiter ausspülen. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn die Symptome bestehen bleiben.

Einnahme:

Spülen Sie Ihren Mund mit Wasser aus. Entfernen Sie alle Zahnprothesen. Bringen Sie die verletzte Person in die Freie und halten Sie sie in einer Position in Ruhe, die das Atmen begünstigt. Wenn die verletzte Person nicht bewusst ist, stellen Sie es in eine Ruheposition und fordern Sie sofort medizinische Hilfe an. Halten Sie den Atemweg offen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Angaben nicht vorhanden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kontakt mit Augen: Irritierend für die Augen. Zu den Symptomen können: Bindehautentzündung, Zerreißen, Rötung, Schmerzen oder Reizungen, reversible Schäden an der Hornhaut, Schwellungen und erhöhte Risse. Inhalation: Es kann schädlich sein, wenn es eingeatmet wird. Mögliche Symptome: Atemschwierigkeiten, Übelkeit, Müdigkeit, Husten, Bewusstseinsverlust. Kontakt mit der Haut: Es kann Bewusstsein oder Hautreizungen verursachen. Mögliche Symptome: Rötung, Entzündung, Hautausschlag, Urtikaria, Schmerzen oder Reizungen, Bildung von Blasen und Dermatitis. Einnahme: Es sind keine signifikanten Auswirkungen oder kritischen Gefahren bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Spezifische Behandlungen: Behandlung: Behandlung aufgrund von Symptomen (Dekontamination, wichtige Funktionen); Es ist kein spezifisches Gegenmittel bekannt.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignetes Aussterben bedeutet: Schaum, chemisches Pulver, Kohlendioxid (CO₂). Ungeeignetes Aussterben bedeutet: Verwenden Sie keine Wasserstrahlen bei voller Leistung.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand oder Erwärmung tritt ein Druckerhöhung auf und der Behälter könnte explodieren. Zersetzungsprodukte können die folgenden Substanzen umfassen: Kohlendioxid (CO₂) Kohlenmonoxid (CO) Andere nicht identifizierte organische und anorganische Substanzen. Dieses Material ist schädlich für das Wasserleben mit langfristigen Auswirkungen. Das Wasser, das zum Löschen des Feuers verwendet wird, wenn durch dieses Material kontaminiert ist, muss der Abfluss in Wasser, Abwasserkanälen oder Abgas enthalten sein und es muss verhindert werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wenn Sie Wasser zum Abkühlen der geschlossenen Behälter verwenden, um die Druckzunahme zu verhindern, ist die Verwendung von Düsen im Nebel vorzuziehen. Es ist notwendig, eine vollständige Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich einer Selbstauflösung, um die Feuerwehrleute vor der Exposition gegenüber den gefährlichen Zutat der Beschichtung und vor gefährlichen Zersetzungsprodukten zu schützen. In Notsituationen kann eine Überexposition gegenüber Zersetzungsprodukten ein Gesundheitsrisiko darstellen. Die Symptome treten möglicherweise nicht sofort auf. Medizinische Hilfe muss erhalten werden.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für Notfallpersonal: Nehmen Sie keine Maßnahmen durch, die persönliche Risiken oder ohne angemessene Schulung beinhalten. Evakuieren Sie die Umgebung. Verhindern Sie den Zugang zu unnötigem oder ungeschütztem Personal. Nicht berühren oder auf das verschüttete Material gehen. Vermeiden Sie es, die Dämpfe zu atmen. Stellen Sie eine angemessene Belüftung sicher. Tragen Sie einen geeigneten Atemschutzgerät, wenn die Belüftung nicht ausreicht. Tragen Sie angemessene individuelle Schutzausrüstung. Folgen Sie den Brandbekämpfungsmaßnahmen. Vermeiden Sie die Freigabe in der Umgebung. Für Notfallpersonal: Wenn Sie die Verschüttung verwalten müssen, müssen Sie spezielle Kleidung tragen, und konsultieren Sie die Informationen, die im Abschnitt "Exposition Controls Controls" zu geeigneten und ungeeigneten Materialien angezeigt werden. Beziehen Sie sich auch auf die im Abschnitt "für Notfall -Nichtbeschäftigten" angegebenen Indikationen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung ... / >>**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Vermeiden Sie die Dispersion des verschütteten Materials und den Abfluss sowie den Kontakt mit dem Boden, den Wasserstraßen, den Abgas und den Abwasserkanälen. Informieren Sie die zuständigen Behörden im Falle einer durch das Produkt verursachten Umweltverschmutzung (Abwasserstraßen, Wasserstraßen, Boden oder Luft). Verschmutzendes Material für Wasser. Es kann für die Umwelt sehr schädlich sein, wenn es in großen Mengen freigesetzt wird. Sammeln Sie das verschüttete Material.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttung kleiner Mengen: Verhaftung des Verlusts, wenn dies ohne Risiko erfolgen kann. Entfernen Sie die Behälter aus dem betroffenen Bereich. Wenn Sie in Wasser löslich sind, verdünnen Sie es mit Wasser und entfernen Sie mit Kleidung oder Lumpen. Alternativ oder falls nicht löslich in Wasser, absorbieren Sie mit trockenem Inertmaterial und legen Sie sie zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter. Entsorgen Sie ein Unternehmen, das zur Verwaltung von Abfällen befugt ist. Verschüttung großer Mengen: Verhaftung des Verlusts, wenn dies ohne Risiko erfolgen kann. Entfernen Sie die Behälter aus dem betroffenen Bereich. Nehmen Sie sich dem Freisetzungsbereich von entgegengesetzter Richtung zum Wind. Verhindern Sie den Eintritt des Materials in die Abwasserkanäle, in den Wasserstraßen, in den Keller oder in engen Räumen. Waschen Sie die Rückstände in einer Abwasserbehandlungsanlage oder fahren Sie wie folgt fort: Enthalten und sammeln Sie das mit nicht fuelorischen Absorptionsmaterial verschüttete Material, z. B. Sand, Erde, Vermiculit oder fossile Mehl (Land des Diatomee), und legen Sie es in einen Behälter zur Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften. Entsorgen Sie ein Unternehmen, das zur Verwaltung von Abfällen befugt ist. Das kontaminierte absorbierende Material kann das gleiche Risiko eines verschütteten Produkts darstellen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

In Abschnitt 1 werden Kontaktinformationen im Notfall untersucht. Informationen zu entsprechenden individuellen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen:

Tragen Sie geeignete individuelle Schutzausrüstung (siehe Abschnitt "Exposition Controls Controls").

Menschen mit einer Hautbewusstseinsgeschichte darf nicht in Prozessen verwendet werden, die für die Verwendung dieses Produkts sorgen.

Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung.

NICHT einnehmen.

Vermeiden Sie es, die Dämpfe zu atmen.

Vermeiden Sie die Freigabe in der Umgebung.

Halten Sie im ursprünglichen Behälter oder in einem zugelassenen alternativen Behälter, der aus kompatibelem Material hergestellt wird, und halten Sie es geschlossen, wenn Sie nicht verwendet werden.

Leere Behälter können Produktreste enthalten und eine Gefahr darstellen.

Verwenden Sie Container nicht wieder.

Allgemeiner Rat zur Hygiene bei der Arbeit: Es ist wichtig, gute Industriehygienepraktiken zu beobachten. Stellen Sie in den Arbeitsbereichen einen angemessenen Luftaustausch- und/oder Saugsystem sicher. Waschen Sie Ihre Hände vor den Pausen und am Ende der Runde.

Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie alle kontaminierten Kleidung sofort. Die Verwendung von Liefergeräten wird empfohlen, um das Kontaktisiko mit Haut oder Augen zu verringern. Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: Halten Sie die Behälter (resistent gegen Lösungsmittel), wenn sie nicht verwendet werden. In Übereinstimmung mit den lokalen Vorschriften halten. Im ursprünglichen Behälter aufbewahren, vor direktem Sonnenlicht geschützt, an einem trockenen, frischen und gut belüfteten Ort, weit entfernt von inkompatiblen Materialien (siehe Abschnitt 10) und Essen und Getränken. Halten Sie den Behälter gut geschlossen und bis zum Zeitpunkt des Gebrauchs versiegelt. Die offenen Behälter müssen eng geschlossen und in einer vertikalen Position aufbewahrt werden, um Leckagen zu vermeiden. Halten Sie nicht in unerwiderten Behältern. Verwenden Sie angemessene Eindämmungsmaßnahmen, um Umweltkontaminationen zu vermeiden. Leere Behälter können Produktreste (Dämpfe oder Flüssigkeiten) enthalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Lösungen für den Industriesektor: Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Angaben nicht vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Markierung versehen sein, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzhuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Exposition des Arbeitnehmers an die berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist der Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Eine Maske mit Filter Typ A verwenden, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) verwenden. Die richtige Auswahl der Atemschutzausrüstung entnehmen Sie bitte der Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Gelflüssigkeit	
Farbe	nicht verfügbar	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 100 °C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	Insolubile in acqua. Solubile in solvante.	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	nicht verfügbar	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>**9.2. Sonstige Angaben****9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Nicht gefährliche Reaktionen treten auf, wenn das Produkt wie vorgeschrieben erhalten und behandelt wird.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter empfohlenen Erhaltungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Die Polymerisierung ist bei der Wärmefreisetzung möglich.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung und nicht -cleaner Erhaltungsbedingungen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Peroxide, Amine, Schwefelverbindungen, Schwermetalle, Alkali, Reduktier- und Oxidationsmittel, Mittelradikalinitiatoren, Mineralsäuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die Dämpfe, die während der thermischen Zersetzung produziert werden, können: giftiges Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

BHT

Ergebnis: RD50 Einatmen: Dampf

Art: Maus

Dosis: 59,7 ppm

Belichtung: 30 Min

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

ATE (Inhalativ) des Gemisches: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) des Gemisches: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Dermal) des Gemisches: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT

LD50 (Dermal): > 5000 mg/kg bw rabbit
LD50 (Oral): > 2000 mg/kg bw rat

ISOBORNLYMETHACRYLAT

LD50 (Dermal): > 3000 mg/kg bw rabbit
LD50 (Oral): 3160 mg/kg rat

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Rat
LD50 (Oral): > 5000 mg/kg Rat

**Hydroxiclosilil -Phenylcheton
[Idroxiciclosilil Fenilchetio Keton]**

LD50 (Dermal): > 5000 Rat
LD50 (Oral): > 2500 mg/kg Rat
LC50 (Inhalativ Stube/Nebel): > 1000 mg/m3 Rat

BHT

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg bw rat
LD50 (Oral): > 6000 mg/kg bw rat

TZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT

2B Kategorie (leicht irritierend fur die Augen) gema den GHS -Kriterien.

Spezies: Kaninchen.

Angewandte Mengen (Volumen): 0,1 ml.

Dauer der Behandlung/Exposition: Bis zum Ende der Beobachtungsperiode

Beobachtungsperiode (in vivo): 24, 48, 72 h, 4, 5, 7 Tage

Richtlinie: Bewertung der Sicherheit von Chemikalien in Lebensmitteln, Arzneimitteln und Kosmetika durch die Mitarbeiter der Abteilung fur FDA Pharmacology nach Draize.

ISOBORNLYMETHACRYLAT

Etwas irritierend.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend fur die Haut

HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT

Die Haut sensibilisieren (sie kann eine haut allergische Reaktion verursachen).

ISOBORNLYMETHACRYLAT

Irritierend.

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

Sensibilisierung fur die Haut. Spezies: Maus. Ja: 1,5 (10%); 5 (25%); 6,7 (50 %) EC3: 16,4 %.

Sensibilisierung der Haut**ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)**

Sensibilisierend.

KEIMZELL-MUTAGENITT

Fallt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITT

PASSIONE BEAUTY S.P.A.

REF 3121 - SP790 Blockbuster

Nummer der Fassung1
vom 23/04/2026
Neue Erstellung
Gedruckt am 23/04/2026
Seite Nr. 8 / 13

DE

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ISOBORNLYMETHACRYLAT

Gefahrenkategorie: Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3

Gefahrenhinweis: Kann die Atemwege reizen.

Betroffene Organe: Atemwege

Expositionsweg: Einatmen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N- (Trimethylsil)-Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid; Pyrogen, amorphes Synthetik, Nano, Siliziumdioxid, das auf der Oberfläche behandelt wurde [SILIKAT].

Gefahrkategorie: Spezifische Toxizität für Zielorgane - wiederholte Exposition, Gefahrkategorie 2.

Gefährliche Hinweise: Es kann bei längerer oder wiederholter Exposition Schäden an den Organen verursachen.

Betroffene Organe: Lungen.

Expositionsweg: Inhalation.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist gefährlich für die Lebewesen im Wasser. Langfristig hat es negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

12.1. Toxizität

ISOBORNLYMETHACRYLAT

LC50 - Fische

1,79 mg/l/96h Danio rerio freshwater 96 h

EC50 - Krebstiere

> 2,57 mg/l/48h Daphnia magna freshwater 48 h

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

2,28 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata freshwater 72 h

Chronisch NOEC Krebstiere

0,233 mg/l Daphnia magna freshwater 21 d

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

LC50 - Fische

1,89 mg/l/96h Danio rerio (Zebrafish) freshwater 96 h

EC50 - Krebstiere

2,26 mg/l/48h Crustaceans - Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

1,01 mg/l/72h Algae - Desmodesmus subspicatus

Algen - Desmodesmus subspytus

Süßwasser

72 h

EC50 0,239 mg/l Mikroorganismen - aktiviertes Sudge

Süßwasser

180 min

EC50> 1 000 mg/l

Hydroxiciclosil -Phenylcheton

[Idroxiciclosil Fenilchetio Keton]

LC50 - Fische

24 mg/l/96h Fish – Danio rerio

EC50 - Krebstiere

53,9 mg/l/48h Crustaceans - Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

14,4 mg/l/72h Algae - Desmodesmus subspicatus

Chronisch NOEC Fische

10 mg/l Fish - Pimephales promelas

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

Chronisch NOEC Krebstiere 0,3 mg/l Crustaceans - Daphnia magna
Mikroorganismen - aktivierter Schlamm
Süßwasser
3 h
EC50> 1 00 mg/l

BHT
LC50 - Fische 0,199 mg/l/96h Fish – (Q)SAR, freshwater
EC50 - Krebstiere 0,48 mg/l/48h daphnia magna, freshwater
EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 0,24 mg/l/72h Raphidocelis subcapitata, freshwater
Chronisch NOEC Fische 0,053 mg/l Oryzias latipes, 30 d.
Chronisch NOEC Krebstiere 0,069 mg/l daphnia magna. freshwater, 21 d.
Art: Tetrahymena pyriformis
Art des Wasserm mediums: Süßwasser
Belichtung: 24 Stunden
Dosis: EC50
Wirkungskonzentration: 1,7 mg/L

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**ISOBORNLYMETHACRYLAT**

Leicht biologisch abbaubar. Abbau (Entwicklung von CO₂), 28 d: 70% OECD 310 -Richtlinien (schnelle biologische Abbaubarkeit - CO₂ in versiegelten Behältern (Kopf des Kopfraums)).

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

Nicht leicht biologisch abbaubar.
Abbau (Verbrauch von O₂), 28 d: <10 %
OECD -Richtlinien 301 F (Schnelle biologische Abbaubarkeit: Manometrischer Respirometrie -Test).

Hydroxiciclosil -Phenylcheton

[Idroxiciclosil Fenilchetio Keton]

Leicht biologisch abbaubar.
Abbau (Entwicklung von CO₂), 28 d: 73-80%
EU -Methode C.4 -c (Bestimmung der "Bereitschaft" biologischen Abbaubarkeit - Evolutionstest von Kohlendioxid).

BHT

Abbaubarkeit: Nicht leicht biologisch abbaubar.
Abbau (radiochemische Messung), 28 Tage: 4,7 %

Prüfmethode/Richtlinie: Grundsätze der Methode, sofern sie von der Richtlinie abweichen:

Der Standardkulturlösung (100 ml) wurden Mengen an 14CH₃- oder 14C-PhenylBHT (als Ethanollösung, um gut suspendiertes BHT zu erhalten) und Belebtschlamm zugesetzt, und jede Mischung wurde aerob inkubiert, indem kontinuierlich CO₂-freie Luft zugeführt wurde Rate von 5 ml/min für 5–16 Wochen bei 25 ± 1 °C im Dunkeln. Die 14CO₂-Falle wurde wöchentlich ausgetauscht.

12.3. Bioakkumulationspotenzial**ISOBORNLYMETHACRYLAT**

BCF: 37 ohne Größe

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

Die Substanz hat ein niedriges Potential von Bioakkumulus basierend auf einem logarithmischen Kow <= 3.

BHT

Die durchschnittlichen Biokonzentrationsfaktoren (BCF) betragen 781 L/kg (50 µg/L) und 839 L/kg (5 µg/kg). Es wurde jedoch festgestellt, dass der Stoff ein bioakkumulierbares Potenzial besitzt, es handelt sich jedoch nicht um B/vB.

12.4. Mobilität im Boden

REF 3121 - SP790 Blockbuster

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

ISOBORNLYMETHACRYLAT

Mittlerer Log KOC -Adsorptionskoeffizient von 3,7.

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

Log KOC: 3,37 Adimensional (@ 26 ° C)

KOC: 2 344.2 (@ 20 ° C)

Richtlinien: OECD 121 -Richtlinie (Schätzung des Adsorplace -Koeffizienten (KOC) auf dem Boden und zum Reinigungsschlamm durch Flüssigkeitschromatographie mit hoher Leistung (HPLC)).

Land: Boden.

BHT

Koc bei 20 °C: 23 030

Log Koc: 4.362

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

PASSIONE BEAUTY S.P.A.

REF 3121 - SP790 Blockbuster

Nummer der Fassung1
vom 23/04/2026
Neue Erstellung
Gedruckt am 23/04/2026
Seite Nr. 11 / 13

DE

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt

3

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Gesundheitsuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitsuntersuchung unterziehen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>**LEGENDE:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffsverkehrsorganisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
 27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
 28. Verordnung (EU) 2024/2865
- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
 - Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
 - INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
 - Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
 - NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989

REF 3121 - SP790 Blockbuster**ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>**

- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen. Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaft dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.

Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.